

# Änderungstarifvertrag Nr. 8

vom 14. Juli 2022

zum

## HAUSTARIFVERTRAG

für Ärztinnen und Ärzte in der Schön Klinik Hamburg Eilbek

(TV-Ärzte Eilbek)

vom 27. April 2007,

zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 21. Oktober 2020

Zwischen



der **Schön Klinik Hamburg SE & Co. KG**

- im Folgenden „Schön Klinik Hamburg Eilbek“ genannt -  
- vertreten durch die Schön Klinik Geschäftsführungs SE, diese vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor-

- einerseits -

und



dem **Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.**

- vertreten durch den 1. Vorsitzenden -

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

### Änderungen des TV-Ärzte Eilbek vom 27. April 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 21. Oktober 2020

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in der Schön Klinik Hamburg Eilbek (TV-Ärzte Eilbek) wird wie folgt geändert:

**1. Mit Wirkung zum 1. Juli 2022 wird § 19 S. 2 wie folgt ersetzt:**

*„<sup>2</sup>Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Juli 2022 in Höhe von 28,79 Euro.“*

**2. Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wird § 20 wie folgt geändert:**

a) Die bisher in § 20 enthaltenen Regelungen über die Jahressonderzahlung/das 13. variable Entgelt wird ersatzlos gestrichen; Leistungen aufgrund § 20 TV-Ärzte Eilbek erfolgen ab dem 01.01.2022 auch für die Vergangenheit nicht mehr.

b) § 20 wird wie folgt neu gefasst:

**„Sonstige Leistungen**

*Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für die regelmäßige Anschaffung und Führung des elektronischen Heilberufsausweises (eHBA).“*

**3. Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wird § 26 Abs. 1 S. 2 wie folgt ersetzt:**

*„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 31 Arbeitstage.“*

**4. Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wird § 27 Absatz 4 wie folgt neu gefasst:**

*„<sup>1</sup>Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. <sup>2</sup>Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 36 Arbeitstage nicht überschreiten. <sup>3</sup>Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden. <sup>4</sup>Bei Ärzten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 37 Arbeitstagen; maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.“*

**5. Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wird Absatz 1 der Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6 zu Klarstellungszwecken wie folgt neu gefasst:**

*„Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleiteten Nacharbeitsstunden (einschließlich nächtlicher Bereitschaftsdienststunden) und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“*

**6. Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wird § 33 TV-Ärzte Eilbek wie folgt geändert:**

a) In § 33 TV-Ärzte Eilbek wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

*„<sup>1</sup>Bei Ärztinnen und Ärzten, die zu Gunsten einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 33 Absatz 1 lit. a) mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 33 Absatz 1 lit. a) erfolgt. <sup>2</sup>In diesem Fall endet das Arbeitsverhältnis am Letzten des Monats, der dem ersten Monat des Bezugs abschlagsfreier Altersrente vorangeht. <sup>3</sup>Eine in diesem Zusammenhang stehende Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über das Vollenden des 70. Lebensjahres ist jedoch ausgeschlossen. <sup>4</sup>Der Arzt hat spätestens neun Monate vor dem Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zur Gewährung einer abschlagsfreien Regelaltersrente den nach der Satzung des jeweiligen Versorgungswerkes maßgeblichen Zeitpunkt für die Gewährung einer abschlagsfreien Altersrente in Textform mitzuteilen. <sup>5</sup>Der Arbeitgeber teilt rechtzeitig vor Beginn der Frist nach S. 4 dem Arzt den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zur Gewährung einer abschlagsfreien Regelaltersrente mit. <sup>6</sup>Unterbleibt trotz rechtzeitigem Hinweis des Arbeitgebers eine entsprechende Mitteilung, gilt als Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses der Letzte des Monats, in dem der Arzt die gesetzliche Regelaltersgrenze zum Bezug abschlagsfreier Rente erreicht (§ 33 Absatz 1 lit. a) TV-Ärzte Eilbek).“*

b) Die bisherigen Absätze 2 – 5 verschieben sich um jeweils eine Nummerierung zu Absätzen 3 – 6; die Protokollerklärung zu § 33 Absatz 2 und 3 wird zur Protokollerklärung zu § 33 Absatz 3 und 4.

**7. § 39 wird wie folgt ersetzt:**

**„(1) Inkrafttreten**

Der Haustarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in der Schön Klinik Hamburg Eilbek (TV-Ärzte Eilbek) vom 27. April 2007 tritt zum 1. Januar 2022 in der Fassung dieses Änderungstarifvertrages Nr. 8 wieder in Kraft.

**(2) Kündigung**

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden.

**(3) Besondere Kündigungsregelungen**

(a.) Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden.

(b.) Die Anlage B 2 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden.“

**8. Die Tabelle der Anlage A 1 wird wie folgt geändert:**

**Entgelttabelle 2022**

Laufzeit: 1. Juli bis 31. Dezember 2022

Entgelttabelle 2022						
TV-Ärzte Eilbek						
- ab 1. Juli 2022 / 40 Stunden/Woche -						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	€ 4.852,02	€ 5.127,08	€ 5.323,50	€ 5.663,98	€ 6.069,96	€ 6.236,95
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	€ 6.403,90	€ 6.940,83	€ 7.412,30	€ 7.687,33	€ 7.955,76	€ 8.224,22
Oberarzt	€ 8.021,27	€ 8.492,71	€ 9.167,18			
CA-Vertreter	€ 9.435,59	€ 10.110,10				

**9. Anlage B 2 wird wie folgt geändert:**

**Bereitschaftsdienstentgelte 2022**

1. Juli bis 31. Dezember 2022

Ä 1	€ 27,00
Ä 2	€ 32,37
Ä 3	€ 44,16
Ä 4	€ 48,95

**§ 2**  
**Zusätzlicher dienstfreier Tag**

- (1) Im Jahr 2023 erhalten die Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-Ärzte Eilbek, die am 31.12.2022 in einem Arbeitsverhältnis mit der Schön Klinik Hamburg Eilbek standen, einmalig einen zusätzlichen dienstfreien Tag, der mit der Erholungsurlaubsplanung für 2023 verbindlich zu verplanen ist.
- (2) Der zusätzliche dienstfreie Tag zählt bei der Berechnung des Gesamturlaubs und dessen Begrenzungen nach § 27 Abs. 4 TV-Ärzte Eilbek nicht mit und ist hiervon ausgenommen.

**§ 3**  
**Verhandlungsverpflichtung**

Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass in der folgenden Tarifrunde Verhandlungen über die Gewährung von zusätzlichem Freizeitausgleich und/oder Zusatzurlaub bei Überschreitung einer von den Tarifparteien zu definierenden Zahl von Bereitschaftsdiensten aufgenommen werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Dieser Änderungsarbeitsvertrag tritt, soweit nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Hamburg, den 14. Juli 2022

Für die  
Schön Klinik Hamburg SE & Co. KG  
  
Der Geschäftsführende Direktor

Für den  
Marburger Bund  
Landesverband Hamburg  
Der 1. Vorsitzende

(Dr. Mate Ivančić)

(Dr. Pedram Emami)

---

(André Trumpp, Klinikgeschäftsführer)